

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 10 (1912-1913)

Heft: 12

Artikel: Transportfähigkeit

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837739>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und erklärte: „Wir treiben keinen Menschenhandel, der Knabe gehört dem Vater.“ Herr A. scheint nun vorauszusetzen, daß jener Richter auch anders hätte entscheiden können, ja hätte entscheiden sollen; er konnte aber nicht anders entscheiden, sofern nicht dem Vater des betr. Zöglings auf Grund von Art. 285 Z.G.B. die elterliche Gewalt in aller Form entzogen worden war; ein freiwilliger Verzicht auf die elterliche Gewalt seitens ihres natürlichen Inhabers ist nur solange rechtsgültig, als ihn dieser letztere eben gelten lassen will. Daß dem also ist, zeigt folgender Fall. Die Gemeinde L., Bezirk B., Kanton S., hatte einen Knaben unter die Obhut des Armen Erziehungsvereins des Bezirks gestellt und diesem in einem schriftlichen Vertrage die Ausübung der elterlichen Gewalt über den betr. Knaben für so lange garantiert, als er es für nötig erachte und es gesetzlich zulässig sei; dem Vater war aber die elterliche Gewalt nicht förmlich entzogen worden, sondern er hatte bloß im Protokoll der Vormundschaftsbehörde eine freiwillige Verzichtserklärung unterzeichnet. Als nun dieser Vater mit seiner Familie nach R., Kanton L., weiterziehen wollte, lockte er durch eine List den Knaben von den bisherigen Pflegeeltern weg und nahm ihn mit nach R. Der Armen Erziehungsverein suchte die Hilfe der löblichen Polizei nach, um den Entführten zurückzubekommen, erhielt aber den Bescheid, er sei gar nicht rechtmäßiger Inhaber der elterlichen Gewalt, der Vater habe die früher freiwillig abgetretene elterliche Gewalt wieder in seine Hand zurückgenommen, und sie müsse ihm zuvor durch die Vormundschaftsbehörde des neuen Wohnortes R., Kanton L., in aller Form entzogen werden (B.G. v. 25. Juni 1891, Art. 10). Das Raisonnement, es sei doch der natürliche Ausfluß der persönlichen Handlungsfähigkeit, daß die Persönlichkeit auf die Ausübung eines ihr zustehenden Rechtes ein für alle Mal verzichten könne, wurde nicht als stichhaltig anerkannt. Das war vor dem Inkrafttreten des eidgen. Zivilgesetzbuches. Jetzt dürfte angesichts von Art. 27 Z.G.B. dieses Raisonnement von vornherein als unhaltbar erscheinen und in derartigen Fällen in der Tat nichts anderes übrig bleiben, als der förmliche Entzug der elterlichen Gewalt. St.

Transportfähigkeit.

Art. 1 des Bundesgesetzes über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung gestorbener armer Angehöriger anderer Kantone vom 22. Brachmonat 1875 bestimmt: „Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche erkranken und deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachteil für ihre oder Anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Versorgung usw. zuteil werden.“ — Im Einklang mit dieser Bestimmung und den entsprechenden der Staatsverträge wird alljährlich eine Reihe von heimatischen Versorgungen von mittellosen Kranken durchgeführt, und es werden dazu, je nach dem Zustand des Patienten und der in Frage kommenden Distanz, bald die gewöhnlichen Transportmittel, bald der Krankenwagen oder der Eisenbahnkrankenwagen verwendet. Anlässlich eines Transportes aus dem Kanton Zürich nach dem Kanton Bern hat die Armendirektion des Kantons Bern dieses letztgenannte Transportmittel als unzulässig beanstandet und den Standpunkt eingenommen, es bestehe keine Transportfähigkeit im Sinne des Bundesgesetzes, wenn der Transport nicht mit den gewöhnlichen Transportmitteln vorgenommen werden könne. Die daraufhin von Zürich gegen Bern angehobene staatsrechtliche Klage wurde vom Bundesgericht durch Urteil vom 26. Dezember 1912 gutgeheißen, gestützt auf folgende Erwägungen:

„Nach dem klaren Wortlaut der fraglichen Vorschrift ist der Wohnsitzkanton nur dann zur Verpflegung erkrankter Angehöriger anderer Kantone verpflichtet, wenn deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit nicht geschehen kann. Daraus folgt, daß er umgekehrt zur Heimischaffung derselben berechtigt ist, sobald eine Verschlimmerung des Zustandes des Kranken oder eine Gefährdung der Gesundheit Dritter durch den Transport nicht eintritt. Unter dieser Voraussetzung dürfen zur Beförderung zweifellos auch außerordentliche Transportmittel verwendet werden. Denn das Gesetz enthält keine weitere Begrenzung des Begriffes der Transportfähigkeit in dem Sinne, daß die Heimischaffung nur dann zulässig sei, wenn sie mit den üblichen Transportmitteln bewerkstelligt werden könne. Es besteht daher auch kein gesetzlicher Grund, die Verwendung besonderer Eisenbahnkrankenwagen grundsätzlich als unzulässig zu erklären. Voraussetzung dafür ist nur, daß mittelst eines solchen der Transport ohne Nachteile für den Kranken oder Dritte ausgeführt werden kann. Ob dies zutrifft, hängt von der Natur und dem Grade der Krankheit ab und muß daher von Fall zu Fall entschieden werden. Aus der Tatsache, daß zur Beförderung ein besonderer Krankenwagen verwendet werden muß, kann für sich allein noch nicht geschlossen werden, daß der Kranke transportunfähig im Sinne des Bundesgesetzes sei, d. h. daß der Transport notwendig Nachteile für ihn zur Folge habe. Pflicht der Behörden des Wohnsitzkantons ist es lediglich, wie bei allen Transportfällen, so auch dann, wenn sie zur Heimischaffung einen besonderen Eisenbahnkrankenwagen verwenden wollen, zunächst einen ärztlichen Befund darüber einzuholen, ob auf diese Weise der Transport ohne Schädigung des Kranken möglich sei, wie dies denn auch vorliegend unbestrittenermaßen seitens Zürichs geschehen ist.“

N.

Bern. *Naturalverpflegung und Arbeitsämter.* Der neueste, 23. Jahresbericht des bernischen Verbandes, der 55 Verpflegungsstationen umfaßt, berichtet vor allem über den Zusammenhang mit den Arbeitsämtern, der Arbeitsvermittlung. Seit Jahren hat sich der Vorstand bemüht, in Delsberg ein Arbeitsamt einzurichten; aber es ist bis zur Stunde noch nicht zustande gekommen. Dagegen existiert nun seit dem November 1912 in Burgdorf ein Bureau. Die drei Arbeitsämter Biel, Thun und Langenthal haben zusammen 4416 Arbeitsvermittlungen erledigt und die Verpflegungsstationen 298, zusammen 4714. Das ist noch zu wenig, aber es ist ein ordentlicher Anfang. Besonders gut hat das Amt in Thun gearbeitet. Biel hatte mehr Stellenangebote als Arbeitjuchende. Bekanntlich richtet der Bund für jede Arbeitsvermittlung den bescheidenen Beitrag von 50 Rp. aus. Der kantonale Armendirektor möchte diesen Betrag den Kontrollleuten als Vergütung überlassen für ihre Bemühungen und zur Anspornung. Die Beschaffung von Arbeit bedeutet natürlich die beste Eindämmung des Wanderbettels. Aus den Berichten ergibt sich, daß sich auch die ländlichen Bezirke im Bedarfsfalle noch mehr an die Arbeitsnachweisstellen wenden sollten. In den Wintermonaten ist die Zahl der Arbeitslosen viel größer als in den Sommermonaten.

Die Wandererzahl war letztes Jahr die höchste seit 22 Jahren. Daß diese Tausende nur zu ihrem Vergnügen oder aus Arbeitscheu wanderten, vermag der Bericht nicht zu glauben. Natürlich sind auch viele Ausländer dabei, wie im nördlichen Jura und im Oberland (im Sommer). Biel und Langenthal haben schon bisher auch das Alter der Wanderer notiert. Da stellt sich heraus, daß überraschend viel Alte dabei sind, auch Greise von 70 und 80 Jahren. An